

## **Sanktionen und Ausschlüsse des Kokreis**

### **Antrag zur Ratssitzung am 4. und 5.12.2021**

- 1) Der Rat erklärt, dass alle bisher vom Kokreis ausgesprochenen Sanktionen einschließlich aller Ausschlüsse, unwirksam sind. Dies gilt insbesondere für den Ausschluss von Ralph Schöpke, Mitglied der RG Cottbus.**
- 2) Alle bisherigen Sanktionen sind aufzuheben. Das gilt insbesondere für die Schließung der Website von Attac Cottbus und dem Ausschluss von Ralph Schöpke.**
- 3) Alle Vorgänge werden, nachdem für Attac ein geregeltes Verfahren für Sanktionen gilt, neu überprüft und entschieden.**
- 4) Der Rat erklärt des Weiteren, dass der Kokreis zu Sanktionen jeglicher Art nicht legitimiert ist.**
- 5) Der Rat erklärt, dass sich zukünftige Regeln an §§ 21 ff BGB und der Rspr. zum Vereinsrecht orientieren müssen.**
- 5) Es wird beantragt, dass dieser Antrag auf der Website des Rats veröffentlicht wird.**

#### **Begründung:**

Die Sanktionen, insbesondere Ausschlüsse, durch den Kokreis entbehren jeglicher Legitimation. Weder ist der Kokreis hierzu legitimiert, noch gibt es ein Regelwerk, das Sanktionen förmlich festlegt.

Ausschlüsse von Attac bedürfen eines Regelwerks, das Entscheidungsgremien, Verfahren und Verfahrensgrundsätze sowie Sanktionstatbestände festlegt. Ein solches Regelwerk existiert für Attac nicht. Die Notwendigkeit eines Regelwerks ergibt sich aus dem demokratischen Grundverständnis von Attac, das Rechtsstaatlichkeit einschließt. Sie ergibt sich ferner daraus, dass für das Netzwerk Vereinsrecht gilt, wie es für den Trägerverein gilt.

#### **Zum Verhältnis Trägerverein und Netzwerk**

**Das Netzwerk und der Trägerverein sind eine Einheit. Für Beide gilt Vereinsrecht.**

Das Netzwerk ist ein Projekt des Trägervereins, mit der Folge, dass die Regeln, die für den Trägerverein gelten auch für das Netzwerk verbindlich sind.

Der Ratsschlag von Attac in Gladbeck im Jahr 2006/2009 entschied, dass sich Attac einen für alle geltenden Rechtsrahmen eines Vereins gibt. Damit wurden und werden alle Attacies vor etwaigen Schadensersatzan-

sprüchen geschützt. Außerdem gab dies die Möglichkeit, die Vorteile der Gemeinnützigkeit gem. § 52 Abgabenordnung in Anspruch zu nehmen. § 52 Abgabenordnung verlangt die Rechtsform einer Körperschaft, sprich einer juristischen Person. Dafür ist ein Verein die geeignete Form. Dies, der Schutz aller Attacies vor Schadensersatzansprüchen sowie das Interesse, an den Vergünstigungen einer Gemeinnützigkeit Anteil zu haben, war der Grund für die Schaffung des Attac Trägervereins.<sup>1</sup>

Auf der Website von Attac bezeichnet Attac selbst das Netzwerk als ein Projekt des Attac- Trägervereins<sup>2</sup>, ebenso auf der Website mit Hinweis auf die Satzung des Trägervereins. Es heißt dort ausdrücklich:“ Der Attac-Trägerverein e.V. realisiert seine satzungsgemäßen Zwecke über sein Projekt Attac Deutschland“<sup>3</sup>.

Auch im finanzgerichtlichen Gemeinnützigkeitsverfahren sowie im Verfassungsbeschwerdeverfahren betont Attac in seinem Vortrag, dass es das Netzwerk als ein Projekt des Trägervereins betrachtet. Dies wird gleichermaßen von den Finanzgerichten bestätigt.<sup>4</sup>

Selbst im Rat wurde diese Einheit im nicht veröffentlichten Email-Archiv so diskutiert.

Würde das Netzwerk und Trägerverein als voneinander unabhängig gelten, dürfte der Trägerverein keine Gemeinnützigkeit beantragen, denn er betreibt keine eigenen Aktivitäten, es sei denn die Aktivitäten des Netzwerks. Würde er diese Aktivitäten als alleinige des Netzwerks sehen, würde er sich auf Tätigkeiten eines Dritten beziehen. Er würde die Gemeinnützigkeit dann von vornherein nicht in Anspruch nehmen können.

Es besteht jedoch eine Einheit von Trägerverein und Netzwerk. Das hat zur Folge, dass Regeln des Trägervereins gleichermaßen für das Netzwerk gelten. Da für den Trägerverein Vereinsrecht gilt, gilt dies auch für das Netzwerk. Das hat des Weiteren zur Folge, dass Sanktionen nur verhängt werden dürfen, wenn ein Regelwerk besteht.

---

<sup>1</sup> [https://www.attac.de/fileadmin/user\\_upload/bundesebene/attac-strukturen/Regelsammlung\\_Attac\\_Stand\\_200509.pdf](https://www.attac.de/fileadmin/user_upload/bundesebene/attac-strukturen/Regelsammlung_Attac_Stand_200509.pdf)

Ziele einer bundesweiten Rechtsform

Haftungsbegrenzung: Eine Rechtsform soll das Risiko für die handelnden Personen begrenzen und für die Mitglieder ausschließen. Gerade von Gewerkschaften war wiederholt zu hören, dass sie mit einem Beitritt zögern, solange der Haftungsausschluss nicht garantiert ist (Was er zwar derzeit ist, aber durch die wenig transparente Situation nicht klar wird).

Gemeinnützigkeit: Für SpenderInnen und Mitgliedsbeiträge sollte der Spendenabzug möglich sein. Auch für Stiftungen und öffentliche ZuschussgeberInnen ist Gemeinnützigkeit oft Voraussetzung der Förderung. Problemloser Geldfluss zwischen Orts- und Bundesebene: Gelder von der Bundesebene sollten möglichst unbürokratisch der Ortsebene zur Verfügung gestellt werden können.

<sup>2</sup> <https://www.attac.de/impressum>

<sup>3</sup> <https://www.attac.de/transparenz>

<sup>4</sup> <https://www.attac.de/kampagnen/gemeinnuetzigkeit/hintergrund>

## **Zu den Regeln des Vereinsrechts für Sanktionen und Verfahren**

Für Maßnahmen innerhalb einer Vereinsstruktur gelten §§ 21 ff BGB und die hierzu ergangene Rspr.

1. Sanktionen durch einen Verein gegenüber seinen Mitgliedern können grundsätzlich vom Gericht überprüft werden.
2. Ein Verein kann auf Grund seiner Autonomie gegenüber seinen Mitgliedern nach Maßgabe der Satzung Vereinsstrafen verhängen (BGH 21,370/73, ständige Rechtsprechung (stRspr. und herrschende Meinung).
3. Als Strafen kommen in Betracht: Rügen, Geldbußen, vorübergehender oder teilweiser Entzug von Mitgliedschaftsrechten, Aberkennung von Ehrenämtern, etc.
4. Straftatbestände und angedrohte Strafen müssen in der Satzung festgelegt (BGH 47, 172/77) sein.
5. Die Bestrafung ist nur zulässig, wenn das strafbewehrte Verbot zur Zeit der Vornahme der Handlung schon bestand (BGH 55,381/385).
6. Verschulden ist in der Regel Voraussetzung für die Festsetzung einer Vereinsstrafe (OLG FfM NJW\_RR 86,133; a. A. BGH 29,352/59).
7. Der Ausschluss aus wichtigem Grund wird in der Rspr. und Lit. als Sonderfall behandelt. Aber in jedem Fall ist eine gerichtliche Überprüfung möglich, z.B. nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit.
8. Sowohl die Satzungsregelung als auch die Verhängung der Strafe und die Einhaltung der Verfahrensregelungen kann von den Gerichten überprüft werden. Das Gericht prüft auch die Tatsachen, die der Strafe zugrunde liegen (Palandt/Ellenberger § 25 BGB Rdnr. 22 m.w.N.).

### **Zur Mitgliedschaft**

Wer Mitglied im Netzwerk ist, ist Mitglied im Trägerverein.

Es wird die Meinung vertreten, dass es keine förmliche Mitgliedschaft von Attac gäbe.<sup>5</sup>

Das ist unrichtig und entspricht weder der Sach- noch der Rechtslage.

Die Mitgliedschaft wird in der Regel durch einen Antrag begründet. Hierzu gibt es ein Formular<sup>6</sup>. Wer den Antrag, Mitglied zu werden, unterschreibt, wird ferner lt. Formular Mitglied des Trägervereins. Dieser setzt auch die Beiträge fest. (s. Fußnote 3).

---

<sup>5</sup>

[https://www.attac.de/fileadmin/user\\_upload/Gremien/Ratschlag/HRS\\_2021/Reader/Reader\\_des\\_Herbstratschlags\\_2021\\_v3.pdf](https://www.attac.de/fileadmin/user_upload/Gremien/Ratschlag/HRS_2021/Reader/Reader_des_Herbstratschlags_2021_v3.pdf) Seite 53

<sup>6</sup> <https://www.attac.de/aktiv-werden/mitglied-werden>

Zusätzlich können Mitglieder sein, wer sich aktiv beteiligt. Auch sie sind Mitglieder, weil Attac sie als Mitglieder behandeln will. Sie sind gewissermaßen von Attac ernannte Mitglieder. Jedenfalls sind sie Mitglieder. Das gleiche gilt für Vertreter von Mitgliedsorganisationen.

**Zur Mitgliedschaft im Netzwerk und zur Mitgliedschaft im Trägerverein  
Mitglieder des Netzwerks sind sowohl Mitglieder des Netzwerks als  
auch Mitglieder des Trägervereins.**

Würden Attacies zwar zum Netzwerk aber nicht zum Trägerverein zählen, würden sie persönlich für alle Folgen von Aktivitäten des Netzwerks haften. Dies sollte aber mit der Gründung des Trägervereins abgewendet werden, mit der Folge, dass Attacies zwangsläufig Mitglieder des Trägervereins sein müssen, um vor Haftpflichtansprüchen sicher zu sein.

Ferner werden Beiträge an den Trägerverein gezahlt(s. Fußnote 3). Dieser setzt auch die Mitgliedsbeiträge fest.

Die enge Verbindung von Netzwerk und Trägerverein besagt, dass alle Attacies Mitglieder des Trägervereins sind, wenn auch nur Fördermitglieder ohne Stimmrecht. Aber sie sind Mitglieder.

Da alle aktiven Mitglieder gleich behandelt werden, gelten auch solche als Mitglieder des Trägervereins, die nicht förmlich den Mitgliedsantrag unterzeichnet haben.

Wer Mitglied im Netzwerk ist, ist Mitglied im Trägerverein.

**Fazit:** Vereinsrecht gilt sowohl für den Träger-Verein als auch für sein Projekt Attac Netzwerk und seine Mitglieder.

Ein Regelwerk für Sanktionen, wie es nachdem Vereinsrecht notwendig wäre, existiert für Attac nicht. Alle Sanktionen einschließlich der Ausschlüsse entbehren jeglicher Legitimation und sind unwirksam. Sie können jederzeit gerichtlich angegriffen werden. Inhaltlich sind allerdings neu zu überprüfen und zu entscheiden, wenn ein für Sanktionen gültiges Regelwerk gilt.

Ingeborg Schellmann